

In diesen Fällen gehen Sextäter straffrei aus

BERN. Eine Analyse von Urteilen zeigt: Obwohl der Sex ungewollt war, werden Täter nicht immer bestraft.

In einer neuen Studie orten die Juristin Nora Scheidegger und die Opferberaterin Agota Lavoyer eine Gesetzeslücke im Sexualstrafrecht. Sie führen in der Studie Fälle auf, in denen Beschuldigte in der Schweiz

einer Verurteilung wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung entgingen, auch wenn sie sich über ein klares Nein der Opfer hinwegsetzten hatten (siehe rechts). Das Gesetz sei «opferfeindlich», so die Autorinnen: «Solange der Täter kein Nötigungsmittel einsetzt, gilt eine vaginale, orale oder anale Penetration gegen den Willen des Opfers heute juristisch nicht immer als sexuelle Nötigung

oder Vergewaltigung – auch wenn das Opfer klar «Nein» sagt und dies etwa durch Weinen deutlich macht.» Als Nötigungsmittel gelten etwa Bedrohung, Gewalt oder psychischer Druck.

Die Frauen fordern deshalb den neuen Straftatbestand «Sexueller Übergriff». Nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen und insbesondere Penetration sollen demnach mit Gefängnis bestraft werden. **QLL**



Im Mai 2019 fand in Bern ein Protest gegen sexuelle Gewalt an Frauen statt. **KEYSTONE**

«Die «Nein heisst Nein»-Regel sollte im Gesetz verankert werden»

Frau Lavoyer, wie müsste die Anpassung aussehen, damit Frauen besser vor Übergriffen geschützt sind?

Die «Nein heisst Nein»-Regel (Anm. d. Red.: Jede sexuelle Handlung gegen den Willen des Opfers wird bestraft) sollte im Gesetz verankert werden. Noch besser wäre aber das Zustimmungsmodell, also die «Ja heisst Ja»-Regel.

Warum hat sich in den letzten Jahren nichts geändert?

Gesellschaftspolitisch haben wir ein Problem. Der heutige Vergewaltigungstatbestand geht von einem stereotypen Sexualdelikt aus. Das entspricht aber in keinster Weise der Rea-

lität der Mehrheit der Sexualdelikte.

Könnte künftig ein angebliches Opfer nicht einfach behaupten, der Mann hätte das «Nein» merken müssen?

Nein, auf keinen Fall. Falschbeschuldigungen gibt es, egal, wie streng oder weit das Gesetz formuliert ist. Es wäre nach wie vor Aufgabe der Staatsanwaltschaft, dem Beschuldigten nachzuweisen, dass er vorwiegend ein Nein übergangen hat. Man darf also nicht mit massiv mehr Verurteilungen rechnen. **JAS**



FACEBOOK

Agota Lavoyer ist stv. Leiterin von Lantana, der Opferhilfe bei sexueller Gewalt.

«Eine Vergewaltigung bildet besonders schweres Unrecht ab»

BERN. Im Gegensatz zu den Studienfassern sieht FDP-Ständerat Andrea Caroni keine Lücke im geltenden Sexualstrafrecht. «Schon heute ist jede sexuelle Handlung gegen den Willen einer anderen Person strafbar. Im mildesten Fall ist es eine se-

xuelle Belästigung, im schwersten eine Vergewaltigung. Eine Vergewaltigung setzt aber Zwang voraus. Diese Voraussetzung sollten wir beibehalten, um das besonders schwere Unrecht abzubilden.» Vorstellen kann er sich einzig eine Verschärfung:

«Wo eine erhebliche sexuelle Straftat begangen wird, wenn auch ohne Zwang, sollten die Strafen verschärft werden. Zum Beispiel, wenn sich ein Opfer aufgrund einer Schockstarre nicht wehren kann.»

Vom Vorschlag, dass die

Sexualpartner vor dem Sex explizit die Zustimmung geben müssen, hält Caroni nichts: «Dies würde zu einer Schuldvermutung beziehungsweise zu einer Formularpflicht führen, denn dann müsste das Ja lückenlos bewiesen werden.» **JAS**



Andrea Caroni.

Fall 1: Oraler Missbrauch

Sachverhalt: Das Opfer (19) wurde gemäss eigenen Angaben vom Lebensgefährten ihrer Mutter geweckt. Er habe sich zu ihr ins Bett gelegt und angefangen, sie an den Brüsten und später im Intimbereich zu berühren. Dann habe er sie ausgezogen und im Intimbereich geleckt. Aus Angst habe sie sich nicht gewehrt, sondern sich schlafend gestellt und sich ein paarmal auf die Seite ge-

dreht. Der Beschuldigte gab die sexuellen Handlungen mehrheitlich zu, behauptete aber, das Opfer sei einverstanden und während der Tat erregt gewesen.

Ausgang des Verfahrens: Es wurde eingestellt. Eine sexuelle Nötigung liege nicht vor, weil der Mann keine Gewalt angewendet und die Frau nicht widerstandsunfähig gemacht habe, so die Begründung. **20M**

Fall 2: Gegen den Willen entjungfert

Sachverhalt: Der Beschuldigte (16) versuchte, seine Bekannte (15) nach zunächst einvernehmlichem «Rummachen» zum Sex zu überreden und mit seinem Penis in sie einzudringen. Dabei teilte sie ihm wiederholt mit, dass sie keinen Sex wolle. Durch ihre abweisende Körperhaltung gelang ihm das Eindringen zunächst nicht. Daraufhin behauptete er ihr gegenüber, er habe sie nun

entjungfert. Danach gelang es dem Beschuldigten, in sie einzudringen und den Verkehr zu vollziehen.

Ausgang des Verfahrens: Das Obergericht Zürich sprach den Beschuldigten im Februar 2016 vom Vorwurf der Vergewaltigung frei. Er habe zwar «egoistisch, rücksichtslos, kaltherzig und eigentlich niederträchtig» gehandelt. Er habe aber keine Nötigungsmittel eingesetzt. **QLL**

Fall 3: Missbrauch im Club

Sachverhalt: Der Beschuldigte führte das angetrunkene Opfer in den Darkroom des Clubs. Dort forderte er die Frau auf, Kokain zu nehmen. Als sie danach die Kabine verlassen wollte, habe er sie geküsst und sexuelle Handlungen ausgeführt und zuletzt auch ungeschützten Sex gehabt. Die Frau selber gab an, der Angeklagte habe keine eigentliche Gewalt angewendet und sie auch nicht be-

droht. Sie habe ihm aber mehrmals klar gesagt, dass sie das nicht wolle, und habe versucht, den Beschuldigten (kein wenig) wegzustossen. Schliesslich habe sie das Ganze über sich ergehen lassen.

Ausgang des Verfahrens: Der Beschuldigte wurde vom Vergewaltigungsvorwurf freigesprochen. Wegen der «nahezu» fehlenden aktiven Abwehr habe er keine Gewalt gebraucht. **QLL**

Fall 4: Übergriff passiert zu Hause

Sachverhalt: Während eines Besuchs bei einer Frau soll der Beschuldigte immer wieder versucht haben, deren Hand zu halten, die sie aber wegzog. Weil sich das Opfer nicht gut gefühlt habe, legte es sich dann auf das Bett. Der Beschuldigte habe sich neben die Frau gelegt und begonnen, sie zu massieren, so der Vorwurf. Statt ihrem Nein nachzukommen, habe er ihr die Hose und

die Unterhose ausgezogen. Anschliessend habe er sie oral stimuliert und im Intimbereich berührt. Das Opfer flüchtete ins Badezimmer und schrieb ihm eine Textnachricht, er solle nach Hause gehen.

Ausgang des Verfahrens: Der Beschuldigte wurde freigesprochen. Das Gericht war der Auffassung, dass objektiv das erforderliche Nötigungsmittel fehle. **QLL**